



Infektionsschutzgesetz: Fakten statt Fake News

Klarstellungen zum 3. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Behauptung	Klarstellung
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetze und Verordnungen würden zeitlich unbegrenzt erlassen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nur die jeweiligen Länder können Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erlassen. • Die Vorschriften sind nun zu begründen und zeitlich auf vier Wochen zu befristen. • Der Deutsche Bundestag kann diese Vorschriften als Gesetzgeber jederzeit per Gesetz ändern. • Sämtliche Maßnahmen auf Grundlage der epidemischen Lage enden automatisch am 31. März 2021, oder wenn der Deutsche Bundestag die epidemische Lage davor für beendet erklärt.
<ul style="list-style-type: none"> • Grundrechte würden abgeschafft. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Regelung zur Abschaffung von Grundrechten. • Bei allen Maßnahmen müssen die Verhältnismäßigkeit gewahrt und „soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit“ berücksichtigt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Es handele sich um ein Ermächtigungsgesetz. Dem BMG würden uneingeschränkte Vollmachten zum Erlass von Rechtsverordnungen und grundrechtsbeschränkenden Maßnahmen erteilt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Länder sind auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dazu befugt, Schutzmaßnahmen zu erlassen (§ 28 IfSG). • Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Befugnisse im neuen § 28a IfSG präzisiert und klarer gefasst. • Unter anderem ist in § 28a Abs. 1 ein Beispielkatalog von Maßnahmen aufgeführt. • Beschränkungen von Versammlungen und religiösen Zusammenkünften, Ausgangsbeschränkungen, Betretungsverbote für Altenheime etc. dürften nur unter besonderen Voraussetzungen verfügt werden. • Zudem werden in Abs. 3 Schwellenwerte für die Intensität der Schutzmaßnahmen verankert.

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Verordnungsbefugnisse für das BMG bestehen, existieren diese nur in einem bestimmten Bereich und nur so lange, wie eine epidemische Lage gegeben ist. • Dem Deutschen Bundestag ist es zudem jederzeit möglich, höherrangiges Recht zu verabschieden. Uneingeschränkte Befugnisse existieren nicht.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bundestag gebe das Verfahren der Corona-Bekämpfung aus der Hand und beteilige sich nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Deutsche Bundestag hat sich von Beginn des Pandemiegeschehens an gesetzgeberisch mit der Corona-Bekämpfung beschäftigt, insbesondere durch die Verabschiedung der ersten beiden Bevölkerungsschutzgesetze und zahlreicher Hilfspakete. • Der Bundestag hat rund 30 Corona-Gesetze beschlossen und ca. 70 Debatten geführt.
<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahmen hätten keine Begrenzung, es gebe unbegrenzte Handlungsvollmachten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine unbegrenzten Handlungsvollmachten. Die Parlamente sind jeweils zur Entscheidung befugt und berufen. • Im neuen § 28a Abs. 5 IfSG wird geregelt, dass alle Maßnahmen der Länder zu begründen und zeitlich zu begrenzen sind. Die Möglichkeiten der Maßnahmen der Länder werden begrenzt durch den neuen § 28a IfSG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
<ul style="list-style-type: none"> • Die epidemische Lage sei nicht definiert, deshalb herrsche Rechtsunsicherheit. 	<ul style="list-style-type: none"> • Im 3. Bevölkerungsschutzgesetz wird in § 5 IfSG eine Definition der epidemischen Lage gesetzlich verankert. • Eine solche liegt vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht, weil: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen hat und die Einschleppung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland droht oder ○ eine dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder in der Bundesrepublik Deutschland droht oder stattfindet. • Mit einem entsprechenden Antrag wird der Deutsche Bundestag feststellen, dass eine solche Lage derzeit weiterhin besteht. Die tatsächlichen Voraussetzungen liegen vor.
<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Gesetzentwurf würden eine Impfpflicht und ein Covid-Immunitätsausweis durch die Hintertür eingeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen zu einer Impfpflicht oder einem Immunitätsausweis.
<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesetzentwurf ermögliche ein staatliches Eindringen in die Privatsphäre und Kontrollen in Privaträumen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesetzentwurf ermöglicht weder ein Eindringen in die Privatsphäre noch in die Wohnung.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Infektionsschutzgesetz in der bisherigen Fassung wäre ausreichend. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das bisher geltende Gesetz ist nicht auf eine solche dauerhafte pandemische Lage von nationaler Tragweite ausgerichtet. Daher ist es richtig, das Infektionsschutzgesetz weiterzuentwickeln.